

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2025, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Inhaltlich wird die im Rahmen des § 2 CRR-BV 2021 vorgesehene Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß der bisherigen FMA-Verwaltungspraxis um ein weiteres Jahr verlängert. Neben Verweisanpassungen wird darüber hinaus die in der Übergangsbestimmung des § 4b gegebene Möglichkeit verlängert, auch ECAI-Bonitätsbeurteilungen von Instituten zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Die Ausübung der Wahlrechte erfolgt gemäß § 105 Abs. 4 BWG unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Stabilität des Bankensystems.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6 (Überschrift des § 2, § 2 Abs. 1 Einleitungssatz, § 2 Abs. 1 Z 3 bis 5 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1496, ABl. Nr. L 2025/1496 vom 19.09.2025, im Verordnungsweg für das Kalenderjahr 2026.

Zu Z 7 (§ 4b):

In § 4b wird das Behördenwahlrecht gemäß Art. 495e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeübt. Es erlaubt den Instituten, vorübergehend weiterhin auch ECAI-Bonitätsbeurteilungen von Instituten zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Die Dauer der gewährten Übergangsfrist soll dabei an das Vorgehen der EZB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) angepasst werden. Die EZB hat nunmehr in Verordnung (EU) 2025/1520 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/445 der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume, ABl. Nr. L 2025/1520 vom 28.07.2025, eine endgültige Festlegung auf den 1. Jänner 2027 getroffen.

Zu Z 8 bis 10 (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 Z 1):

Verweisanpassungen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.